



Besoldung Stadtrat Reglement

vom 8. Januar 2008

geändert durch 1. Nachtrag vom 7. Februar 2012

09.21.200

Besoldung Stadtrat

Gestützt auf Art. 39 Abs. 3 lit. k Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998 erlässt das Stadtparlament folgendes Reglement:

I. Hauptamtliche Mitglieder

Art. 1

Besoldung Stadtpräsident oder Stadtpräsidentin

Die Grundbesoldung für ein volles Pensum beträgt 100 % der höchstmöglichen Besoldung (Klasse 20/11) nach Personalreglement der Stadt.

Zusätzlich werden jährlich ausgerichtet:

- a) Funktionszulage von CHF 44'000;
- b) Spesenpauschale (Repräsentationen, Autokosten) von CHF 9'000.

Art. 2

Besoldung Schulratspräsident oder Schulratspräsidentin

Die Grundbesoldung für ein volles Pensum beträgt 100 % der höchstmöglichen Besoldung (Klasse 20/11) nach Personalreglement der Stadt.

Zusätzlich werden jährlich ausgerichtet:

- a) Funktionszulage von CHF 5'000;
- b) Spesenpauschale (Repräsentation, Autokosten) von CHF 7'000.

Abs. 3 gestrichen ¹⁾

II. Nebenamtliche Mitglieder

Art. 3

Grundbesoldung für 3 Mitglieder

Die Grundbesoldung für die 3 nebenamtlichen Mitglieder beträgt gesamthaft 160 % der höchstmöglichen Besoldung (Klasse 20/11) nach Personalreglement der Stadt.

Abs. 2 gestrichen ¹⁾

Der Stadtrat regelt die Verteilung.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 4

Inhalt der Grundbesoldung

In der Grundbesoldung sind Sitzungsgelder, Vorstandsentschädigungen und weitere Entschädigungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes abgegolten.

Art. 5

Spesen

Effektive Spesen werden nach Personalreglement der Stadt entschädigt.

Art. 6

Sozialleistungen und Sozialzulagen

Die Sozialleistungen und Sozialzulagen richten sich nach dem Personalreglement der Stadt.

Art. 7

Infrastruktur

Die Kosten für eine angemessene Büroinfrastruktur gehen zu Lasten der Stadt.

Art. 8

Ablieferungen

Entschädigungen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes geleistet werden, werden in die Stadtkasse abgeliefert.

Art. 9

Auslegung

Über die Auslegung des Reglementes entscheidet im Zweifelsfall das Präsidium.

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 10

Gültigkeit

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Art. 10 bis ¹⁾

Gültigkeit 1. Nachtrag

Der 1. Nachtrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Gossau, 8. Januar 2008

Stadtparlament Gossau

Alfred Zahner

Präsident

Toni Inauen

Stadtschreiber

1. Nachtrag ¹⁾

Vom Stadtparlament erlassen am 7. Februar 2012

Stadtparlament

Norbert Hälg

Präsident

Toni Inauen

Stadtschreiber